1976 02 11

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXX 1976, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 5/1970, wird geändert wie folgt:

In § 20 hat Abs. 1 wie folgt zu beginnen:

„(1) Im Hinblick auf den Wegfall der Leistungen, die der Evangelischen Kirche aus dem kaiserlichen Patent vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, zustanden, hat der Bund der Evangelischen Kirche beginnend mit dem Jahre 1976 alljährlich folgende Leistungen zu erbringen:

a) einen Betrag von 6,240.000 S,".

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Republik Österreich sind grundlegend im Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche geregelt: § 20 dieses sogenannten „Protestantengesetzes" sieht die wiederkehrenden Zuschüsse aus Mitteln des Bundes an die Evangelische Kirche vor. Hiemit sollten vor allem die durch die nationalsozialistische Gesetzgebung verfügten Vermögensentziehungen in Übereinstimmung mit Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, entschädigt werden. Die in Aussicht genommene Neuregelung der finanziellen Frage wurde mit den Bundesgesetzen vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, und vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 300, vorbereitet, wodurch jährliche Zahlungen von 5 Millionen Schilling an die Evangelische Kirche von seiten des Bundes vorgesehen waren. Da mit den diesbezüglichen Zahlungen auch die seinerzeitigen Leistungen an den Evangelischen Oberkirchenrat sowohl hinsichtlich des Personalaufwandes als auch hinsichtlich des Sachaufwandes abgegolten werden sollten, kam es in § 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche in Österreich in Übereinstimmung mit Art. II Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, zu einer Zweiteilung der jährlichen staatlichen Leistungen: einerseits wurde der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 81 Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges als staatliche Leistung bestimmt, ohne daß hiedurch eine alte Kongruagesetzgebung wiederum aufleben sollte, anderseits wurde die Zahlung eines jährlichen festen Betrages von 3,250.000 S vorgesehen. Hiedurch wurde dem Gedanken Rechnung getragen, daß sowohl Leistungen für den kirchlichen Personalaufwand als auch für den kirchlichen Sachaufwand erbracht werden, wobei jedoch die Aufteilung des Gesamtbetrages innere Angelegenheit der Evangelischen Kirche blieb.

Die ständigen Leistungen des Bundes werden seit dem Jahre 1967 nicht mehr in Kapitel 26 Staatsvertrag, sondern in Kapitel 14 Kultus bzw. Kapitel 12 Unterricht — Kultus-Ständige Leistungen veranschlagt.

Als im Jahre 1969 im Hinblick auf den gesteigerten Sach- und Bauaufwand seitens des Heiligen Stuhles die Aufnahme von Verhandlungen zur Herbeiführung einer Erhöhung des gemäß Art. II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 195/1960, geleisteten Fixbetrages ersucht worden war und diese Verhandlungen im Zusatzvertrag vom 29. September 1969, BGBl. Nr. 107/1970, zu einer Anhebung des Fixbetrages um 34% für die Katholische Kirche geführt hatten, wurden aus denselben Gründen gleichzeitig sowohl das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche als auch die Bundesgesetze über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche (BGBl. Nr. 221/1960) und an die israelitische Religionsgesellschaft (BGBl. Nr. 222/1960) im gleichen Sinne dahin abgeändert, daß die an die drei zuletzt genannten gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften alljährlich geleisteten festen Beträge jeweils um genau 34% erhöht worden sind. Demgemäß wird seit dem Jahre 1970 an die Evangelische Kirche gemäß § 20 Abs. 1 lit. a des Protestantengesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 5/1970 ein fester Betrag von 4,355.000 S seitens der Republik Österreich bezahlt.

Da nunmehr das neuerliche Begehren des Heiligen Stuhles vom 11. April 1975 gegenüber der österreichischen Bundesregierung geltend gemacht wurde, wegen der seit dem Jahre 1969 eingetretenen Geldwertänderung im Verhandlungswege den Fixbetrag in Art. II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages entsprechend zu erhöhen, und diese Verhandlungen zur Unterzeichnung dieses Zweiten Zusatzvertrages am 9. Jänner 1976 geführt haben, demzufolge der an die Katholische Kirche zu leistende feste Betrag von 67 Millionen Schilling aus dem angeführten Grund um 29 Millionen Schilling oder um 43·28358% erhöht wird, wäre gleichzeitig § 20 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche ebenso entsprechend abzuändern wie die Bundesgesetze über finanzielle Leistungen an die altkatholische

Kirche und an die israelitische Religionsgesellschaft, so wie dies bereits in den Jahren 1969 und 1970 geschehen ist. Alle vier genannten Instrumente sehen daher jeweils eine Erhöhung der vom Bund alljährlich geleisteten festen Beträge um 43'28358% vor. Die Steigerung bei der Katholischen Kirche um formell 30 Millionen Schilling jährlich betrifft hinsichtlich 1 Million Schilling die Frage der privaten Patronate in öffentlicher Hand, von welcher Regelung die Evangelische Kirche, die altkatholische Kirche und die israelitische Religionsgesellschaft nicht betroffen sind.

Art. I dieses Gesetzentwurfes ändert in § 20 Abs. 1 den Betrag von 4,355.000 S ab dem Jahre 1976 auf 6,240.000 S ab. Diese Erhöhung beträgt 43'28358%, also genau jenen Prozentsatz, der aus dem Prinzip der Parität auch bei der Katholischen Kirche, bei der altkatholischen Kirche und bei der israelitischen Religionsgesellschaft zur Anwendung kommt.

Art. II setzt in Übereinstimmung mit der Regelung für die anderen Kirchen und für die israelitische Religionsgesellschaft den Wirksamkeitsbeginn der Erhöhung des genannten festen Betrages mit 1. Jänner 1976 fest.

Seit 1967 werden die erforderlichen Budgetmittel nicht mehr in Kapitel 26 Staatsvertrag (Bundesministerium für Finanzen), sondern in Kapitel 14 Kultus bzw. 12 Unterricht — Kultus-Ständige Leistungen veranschlagt. Die Vollzugsklausel entspricht dieser Rechtslage.

Kostenrechnung: Dieses Bundesgesetz erfordert einen jährlichen Mehraufwand von 1,885.000 S ab dem Jahre 1976.

Gegenüberstellung

Geltender Text:	Neuer Text:
§ 20. Wiederkehrende Zuschüsse aus Mitteln des Bundes.	§ 20. Wiederkehrende Zuschüsse aus Mitteln des Bundes.
(1) Im Hinblick auf den Wegfall der Leistungen, die der Evangelischen Kirche aus dem kaiserlichen Patent vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, zustanden, hat der Bund der Evangelischen Kirche beginnend mit dem Jahre 1970 alljährlich folgende Leistungen zu erbringen:	(1) Im Hinblick auf den Wegfall der Leistungen, die der Evangelischen Kirche aus dem kaiserlichen Patent vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, zustanden, hat der Bund der Evangelischen Kirche beginnend mit dem Jahre 1976 alljährlich folgende Leistungen zu erbringen:
a) einen Betrag von 4,355.000 S,	a) einen Betrag von 6,240.000 S,
.....	.....